



Ergänzungsblatt Nr. 2

zum Erlaubnisschein zur Ausübung der Angelfischerei
an der Lauter/Bad Staffelstein

Hinweise und Bedingungen für das Angeln in Gewässern der Mainfischereigemeinschaft Lichtenfels GbR:

1. Dieser Erlaubnisschein gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Fischereischein, für das vorbezeichnete Gewässer und den eingetragenen Zeitraum. Er ist nicht übertragbar. Die gesetzlichen Bestimmungen für die Angelfischerei, das bayerische Fischereigesetz (BayFiG), die Ausführungsverordnung zum bayerischen Fischereigesetz (AVBayFiG) und die Bezirksfischereiverordnung für Oberfranken in der jeweils aktuellen Fassung sind einzuhalten, insbesondere die festgesetzten Schonmaße und Schonzeiten. Die nachstehenden Hinweise und Bedingungen für den Fischfang sind Rechtsgrundlage für diesen Erlaubnisschein und unbedingt zu beachten.
2. Erlaubt ist das Angeln mit einer Handangeln und mit einer Anbißstelle. Das Watangeln mit Nutzung von Watstiefeln ist in der Zeit vom 01.05. bis 01.10. gestattet, Wathosen sind nicht gestattet. Als Köder erlaubt sind ausschließlich Trockenfliege, Nassfliege und Nympe, alle am widerhakenlosen Einzelhaken. Streamerähnliche Nassfliegen größer 3 cm, Brotfliegen und alle anderen Kunst- oder Naturköder sind verboten. Beschwerden dürfen ausschließlich direkt an der Fliege aber nicht an der Schnur angebracht sein. Andere Fanggeräte sind verboten.
3. Ständig mitzuführen und griffbereit zu haben sind Fischereischein, Erlaubnisschein, Fangliste und Kugelschreiber, sowie Maßband, Messer, ein geeigneter Gegenstand zum Betäuben der Fische und ein Kescher. Alle anderen Landehilfen wie z.B. Gaff oder Lipgrip sind verboten.
4. Nachtangeln ist verboten. Geangelt werden darf im Zeitraum von 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang.
5. Die Angelplätze sind sauber zu verlassen. Für die Entsorgung von vorgefundenem Müll ist der am Angelplatz angetroffene Angler verantwortlich, leere Müllbeutel sind daher mitzuführen. Fäkalien sind ausreichend tief zu vergraben.
6. Das Befahren von Wiesen abseits befestigter Wege und das Betreten von eingefriedeten Grundstücken werden mit dem Entzug des Erlaubnisscheines geahndet.
7. Die gewerbsmäßige Nutzung des Fischwassers und der erbeuteten Fische ist verboten.
8. Die gefangenen, aufzeichnungspflichtigen Fische sind sofort nach dem Töten, noch vor dem erneuten Einwerfen der Angelrute in die Fangliste einzutragen. Nach den Angeln ist die Fangliste bei der Ausgabestelle zurückzugeben, auch wenn kein Fisch eingetragen wurde.
9. Den Fischereiaufsehern und den Fischereirechtsinhabern ist bei Kontrollen über Fangergebnisse usw. wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen, ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
10. Kinder unter 7 Jahren dürfen mit der Handangel des volljährigen Erlaubnisscheininhabers zum sogenannten „Schnupperangeln“ angeln. Der Erlaubnisscheininhaber darf dann selbst nicht angeln. Waidgerechtes betäuben, töten, abhaken und verwerten des Fanges darf nur vom volljährigen Erlaubnisscheininhaber ausgeführt werden.
11. Jugendliche ab dem 7. Geburtstag die im Besitz eines gültigen Erlaubnisscheines sind, ohne zusätzlichen Jugendfischereischein, jedoch nur in verantwortlicher Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers mit einem gültigen Erlaubnisschein der Mainfischereigemeinschaft Lichtenfels GbR, dürfen bis zu ihrem 18. Geburtstag mit einer Handangel fischen. Waidgerechtes betäuben, töten, abhaken und verwerten des Fanges darf nur vom volljährigen Erlaubnisscheininhaber ausgeführt werden.
12. Die Mainfischereigemeinschaft Lichtenfels GbR haftet für keinerlei Ersatzansprüche, ebenso wenig für Unglücksfälle, Verletzungen, Sachschäden und dergleichen.
13. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen und/oder der gesetzlichen Vorschriften wird der Erlaubnisschein vom Fischereiaufseher oder dem Fischereirechtsinhaber ohne Rückvergütung der entrichteten Gebühr eingezogen.
14. Kontaktdaten Mainfischereigemeinschaft Lichtenfels GbR: Horst Karrasch, Bamberger Str. 57, 96215 Lichtenfels, Tel. 09571-897819, www.mainfischereigemeinschaft.de (Kontakt).

Schonzeiten:

Abweichend zur AVBayFiG:	Äsche Aal und Hecht	ganzjährig Keine Schonzeit
Entsprechend AVBayFiG (Auszug):	Zander Rapfen Barbe Schleie Bachforelle Regenbogenforelle Bachsaibling	vom 01.01. bis 31.05. vom 01.03. bis 31.05. vom 01.05. bis 30.06. vom 01.05. bis 30.06. vom 01.10. bis 15.03. vom 01.10. bis 15.03. vom 01.10. bis 15.03.

Für alle anderen hier nicht benannten Fisch-, Muschel- und Krebsarten gelten die Bestimmungen der AVBayFiG bzw. der Bez.FiV-Ofr.2021. Ausdrücklich erinnert wird an die ganzjährige Schonzeit für folgende Arten: Elritze, Nase, Nerfling, Karausche, Steinkrebs, Schneider, alle Neunaugen, Rotfeder, Mühlkoppe, Meerforelle und Lachs. Hechte, Aale und Regenbogenforellen dürfen nicht zurückgesetzt werden.

Schonmaße:

Abweichend zur AVBayFiG:	Bachsaibling 26cm, Bachforelle 35cm, Aal und Hecht kein Schonmaß
Entsprechend AVBayFiG (Auszug):	Zander 50cm, Barbe 60cm, Rapfen 40cm, Regenbogenforelle 26cm Schleie 26 cm

Für alle anderen hier nicht benannten Fisch-, Muschel- und Krebsarten gelten die Bestimmungen der AVBayFiG bzw. der Bez.FiV-Ofr.2021. Hechte, Aale und Regenbogenforellen dürfen nicht zurückgesetzt werden.

Fangbegrenzung:

Pro Tag dürfen gefangen werden: 1 Bachforelle, alle anderen Fischarten unbegrenzt.

Fangliste für Erlaubnisscheinnummer: 001

Fischart	Datum	Uhrzeit	Länge
Bachforelle			
Sonstige	Datum	Uhrzeit	Länge